



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 53 (S. 238-240)
Titel	Unterrichtsgesetz (Änderung)
Ordnungsnummer	410.1
Datum	25.06.1995

[S. 238] Art. I

Das Unterrichtsgesetz vom 23. Dezember 1859 wird wie folgt geändert:

§ 126. Die akademische Lehr- und Lernfreiheit ist gewährleistet. Vorbehalten bleiben die Promotionsordnungen, Prüfungsreglemente und Studienpläne.

§ 137. Der Regierungsrat setzt die Kollegiangelder fest. Die auf die Dozenten entfallenden Anteile an den Promotions- und Prüfungsgebühren werden vom Erziehungsrat festgelegt.

§ 140. Studierende der Universität sind die vom Rektor oder einer von ihm bezeichneten Stelle durch Immatrikulation aufgenommenen Personen.

Für die Immatrikulation gelten folgende Voraussetzungen:

1. vollendetes 17. Altersjahr,
2. guter Leumund,
3. ausreichende Vorbildung,
4. allfälliger Nachweis der erfolgten Voranmeldung,
5. Nachweis genügender Deutschkenntnisse bei fremdsprachigen Bewerbern.

Als Ausweis ausreichender Vorbildung gilt ein eidgenössisch anerkanntes Maturitätszeugnis oder ein gleichwertiger Abschluss. Für Personen mit nicht ausreichender Vorbildung werden an der Universität Maturitäts- und Ergänzungsprüfungen durchgeführt.

Der Erziehungsrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Für die Durchführung der Maturitäts- und Ergänzungsprüfungen gemäss Abs. 3 kann er eine Kommission wählen.

§ 140 a. Der Erziehungsrat kann als Voraussetzung zur Immatrikulation für bestimmte Studienrichtungen ein fachbezogenes Praktikum von längstens acht Monaten vorsehen.

§ 141. Der Regierungsrat kann zur Gewährleistung eines ordnungsgemässen Studiums oder mit Rücksicht auf die vorhandenen // [S. 239] räumlichen, personellen oder finanziellen Möglichkeiten eine Höchststudiendauer festlegen. Er geht dabei von der Normalstudiendauer der verschiedenen Studienrichtungen aus und bestimmt die Ausnahmen von der Anrechnung, namentlich wegen familiärer Verpflichtungen oder obligatorischer Dienstleistungen zugunsten der Öffentlichkeit.

Der Erziehungsrat bestimmt für die einzelnen Studienrichtungen die Normalstudiendauer. Er legt die Zeiträume fest, innert derer einzelne Studienabschnitte absolviert werden müssen.

Wer die Höchststudiendauer überschreitet, wird exmatrikuliert.



§ 142 a. Studierenden ohne Erstabschluss mit mehr als 16 insgesamt an einer schweizerischen Hochschule absolvierten Semestern kann der Regierungsrat eine zusätzliche Benützungsgebühr von höchstens 2000 Franken pro Semester auferlegen. Die Erziehungsdirektion passt diesen Betrag der Teuerung an, wenn diese gegenüber der letzten Festsetzung wenigstens 10 % beträgt. Massgebend ist der zürcherische Index der Konsumentenpreise am 1. April.

Die Universität ist befugt, die zur Durchsetzung dieser Gebühr notwendigen Personendaten zu beschaffen.

§ 148 Abs. 1. Der Senat wählt aus dem Kreis der ordentlichen und ausserordentlichen Professoren in geheimer Wahl Prorektoren als Stellvertreter des Rektors. Deren Zahl wird vom Regierungsrat festgelegt. Das Wahlverfahren richtet sich nach dem Wahlgesetz. Die Wahlen bedürfen der Genehmigung durch den Regierungsrat.

§ 245. Der Erziehungsrat kann Beiträge zur Förderung des akademischen Nachwuchses ausrichten. Er erlässt dafür ein Reglement.

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 25. Juni 1995

Zahl der Stimmberechtigten	761468
Eingegangene Stimmzettel // [S. 240]	336756
Annehmende Stimmen	245691
Verwerfende Stimmen	65754
Ungültige Stimmen	3230
Leere Stimmen	22081

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Unterrichtsgesetz (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 21. August 1995

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident:

Markus Kägi

Der Sekretär:

Thomas Dähler

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/12.03.2015]